

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am 26.06.2017, um 19.00 Uhr, im Marktgemeindeamt Mondsee, Sitzungssaal im 1. Stock, stattfindenden zehnten Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee.

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Karl Feurhuber	ÖVP	
	1. Vizebürgermeister Josef Wendtner	ÖVP	
	2. Vizebürgermeister Ing. Rüdiger Frauenschuh	FPÖ	
	Vorstand Ing. Richard Kothmaier	ÖVP	
	<i>Vorstand Wilhelm Feichtinger</i>	ÖVP	<i>entschuldigt</i>
	Vorstand Dipl. TZT Franz Schwaighofer	GRÜNE	
	Vorstand Vorstand Jürgen Prasse	PULMO	

<u>Gemeinderäte:</u>	Sabine Buchner	Pulmo	
	Dr. Gerhard Eidenhammer	ÖVP	
	Mario Fischer Colbrie	FPÖ	
	Carina Grabner	ÖVP	
	Christine Grabner	ÖVP	
	Sylvia Klimesch	GRÜNE	
	Brigitta Mayr	GRÜNE	
	Karl Meidl	GRÜNE	
	Wolfgang Meindl	ÖVP	
	Richard Niederreiter	ÖVP	
	Christian Oberschmid	SPÖ	
	<i>Koloman Pöllmann</i>	FPÖ	<i>entschuldigt</i>
	Christine Pölz	ÖVP	
	<i>Wolfgang Romauer</i>	FPÖ	<i>entschuldigt</i>
	Helmut Schnöll	PULMO	
	<i>Ilse Schütz</i>	PULMO	<i>entschuldigt</i>
	Ing. Bernhard Widloither	SPÖ	
	Rudolf Wilflingseder	ÖVP	

Für die entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderats-Mitglieder sind die Ersatzmitglieder Aigner Gerhard, Kohlbacher Volker, Kothmaier Bernhard und Schmid Erich erschienen.

Zuhörer: 14

Schriftführerin: AL Dr. Elisabeth Niederbrucker

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung führt der Vorsitzende aus, dass das Ansuchen um Wasserleitungsanschluss für GP 1335/7 KG Lorenz versehentlich nicht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung genommen wurde und soll daher dieses Ansuchen im Wege eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass dieser Dringlichkeitsantrag vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges behandelt werden kann.

Weiters erklärt der Vorsitzende vor Eingang in die Tagesordnung TOP 10 für abgesetzt.

Punkt 1.)

Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über/dass

- Am 29.06. die Veranstaltung „Pirnis Plattenkiste“ stattfindet.
- Am 01.07. die Eröffnung des neu errichteten Freizeitparks stattfindet.
- sich am 01.10. im Rahmen des Wiener Wiesn-Fests das Mondseeland präsentiert.
- das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 14.06.2017 (IKD(BauR)-162082/5-2017-Hc/Neu) zur Beschwerde Heide Maria Schwaighofer betreffend Neubauprojekt am Dr. Lechner Weg (Atterseestr. 7) durch vollständige Verlesung.
- Tagesordnungspunkte der Bürgermeisterkonferenz vom 27.04., insbesondere das Projekt „Jugendräte im Bezirk Vöcklabruck“, neuer Zivilschutzbeauftragter, Projekt Kompass Demografie.
- Den Prüfbericht der BH Vöcklabruck vom 03.05.2017 (BHVBGem-2016-438680/7-HEI) zum Rechnungsabschluss 2016 der Marktgemeinde Mondsee durch vollständige Verlesung.

Punkt 2.)

Bericht über die Gemeindefinanzierung neu ab 01.01.2018

Zu diesem TOP wurde den Mitgliedern des Gemeinderates eine Präsentationsunterlage übergeben und verliest der Vorsitzende das Schreiben von LR Hiegelsberger zum Thema. Demnach werden auf Basis der Daten von 2015 für die Gemeinde Mondsee aus dem Strukturfonds BZ-Mittel idHv € 84.919,- ausbezahlt und beträgt die Gesamtförderquote des Landes aus dem Projektfonds 20% (LZ 11% + BZ 9%).

Anschließend berichtet der Vorsitzende anhand der Präsentationsunterlage im Detail über die neue Gemeindefinanzierung.

Punkt 3.)

Änderung der Tarifordnung für den Schülerhort.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Mondsee am 25. Juni 2012 gemäß der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 die Tarife des Elternbeitrages im Schülerhort folgendermaßen beschlossen hat:

Je nach Familieneinkommen beträgt der Mindestbeitrag im Arbeitsjahr 2016/2017 derzeit € 42,-- und der Höchstbeitrag € 146,--. Für das Arbeitsjahr 2017/18 soll der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragsverordnung € 147,-- betragen.

Der Schulausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 09.03. und 12.06.2017 mit den Hortgebühren beschäftigt. Dabei zahlen ca. 70% der Anmeldungen den Höchstbeitrag, weil beide Eltern großteils ganztags berufstätig sind. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt aber, dass der von der Gemeinde Mondsee derzeit eingehobene Elternbeitrag an der untersten Grenze liegt. Da die meisten Kinder im Schülerhort aus der Gemeinde Mondsee kommen kann der Großteil des Abgangs nicht nach Kopfquote an die anderen Gemeinden weiterverrechnet werden.

Zusätzlich wird die Gemeinde ab Herbst eine Horthelferin aufnehmen und erhöhen diese Personalkosten den Abgang nochmals.

Der Schulausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat einstimmig, ab dem Arbeitsjahr 2017/18 den Höchstbeitrag auf € 160,-- anzuheben und die Tarifordnung für den Schülerhort dahingehend zu ändern.

Antrag Vorsitzender: Änderung der Tarifordnung für den Schülerhort betreffend Höchstbeitrag 5-Tagestarif auf neu € 160,-- in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Zum nachfolgenden TOP 4 erklärt sich der Vorsitzende als Bescheid erlassende Behörde 1. Instanz für befangen und übergibt den Vorsitz an den 1. Vizebürgermeister Josef Wendtner.

P u n k t 4.)

Entscheidung über Berufung gegen Bescheid v. 09.03.2017 AZ: Bau - 06/2016-gw-Schafstr/20 wegen Erteilung der Baubewilligung auf GP 256/25 KG Mondsee (Berufungswerber: Lubomir und Kremena Kostadinov).

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 09.03.2017, AZ.: Bau- Bau-06/2016-gw-Schafstr/20 dem Herrn Anton Paarhammer, sowie dem Herrn Wilhelm Aichriedler, jeweils p.Adr. Dr. Emanuel Jörgner Straße 11, 5310 Mondsee, die Baubewilligung gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF. zu der Einreichplanung nach Parifizierung des Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten mit der Liegenschaftsadresse Schafbergstraße 20, 5310 Mondsee, auf Grundstück Nummer 256/25 (KG Mondsee), unter Beischluss der erforderlichen Projektunterlagen des Planverfassers, Firma Mondsee Haus Bau GmbH, Dr. Emanuel Jörgner Straße 11, 5310 Mondsee mit Plandatum vom 02.06.2016, erteilt wurde.

Dagegen haben Herr/Frau Lubomir und Kremena Kostadinov, vertreten durch Dr. Maximilian Hofmaninger, Rechtsanwalt, Stadtplatz 11, 4840 Vöcklabruck, fristgerecht eingelangt am 29.03.2017, zulässig Berufung erhoben.

Die Berufungswerber führen im wesentlichen aus, durch das Bauvorhaben in subjektiv öffentlichen Nachbarrechten verletzt zu sein, insbesondere auf Einhaltung der Bestimmungen über die Bauweise, Bauhöhe, Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, Lage des Bauvorhabens, Abstands- und Immissionsbestimmungen zum Nachbargrundstück durch die Ausführung einer Mehrzahl von KFZ-Stellplätzen. Weiters entspreche das Bauvorhaben nicht dem rechtsgültigen

Bebauungsplan und sei die Änderung Nummer 1 des Bebauungsplanes Prielhof 8c rechtswidrig, weil diese ausschließlich Einzelfallbezogen zum Zwecke der Bewilligung eines konsenslos errichteten Gebäudes, erfolgt sei.

Gemäß § 31 Abs.3 Oö. BauO 1994 idgF. können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung oder im öffentlichen Recht begründet sind.

Gemäß § 31 Abs.4 Oö. BauO 1994 idgF. sind im Baubewilligungsverfahren nur öffentlich-rechtliche Einwendungen von Nachbarn zu berücksichtigen, welche sich auf Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Bezüglich der behaupteten anlassbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8c „Prielhof“ wird auf die Stellungnahme des Ingenieurkonsulenten für Raumplanung, DI Günther Poppinger vom 19.12.2016, verwiesen.

Betreffend der Einwendung, dass die Bauhöhe vom Urgelände bis fertiger Fußboden EG deutlich überschritten sei, ist dies dahingehend zu entkräften, dass diese Höhe laut rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 8c „Prielhof“ - Änderung 1, eingehalten ist. Gemäß Bebauungsplan darf die verglichene Höhe des Erdgeschossfußbodens max. 1,20m über dem angrenzenden Terrain bei 2-geschossiger Bebauung liegen. Der Erdgeschossfußboden des Baukörpers befindet sich an der höchsten Stelle 1,20m über dem angrenzenden Terrain.

Die Einwendungen, dass gewisse Angaben in der Baubeschreibung, bzw. im Bauplan nicht richtig seien, ist zu entkräften, da im Gutachten vom bautechnischen Amtssachverständigen Planergänzungen verlangt wurden, welche in den Projektunterlagen mit Plandatum vom 02.06.2016, nunmehr entsprechend dargestellt sind. Zudem hat der Nachbar kein subjektives Recht auf Vollständigkeit der Planunterlagen und sonstiger Belange, die Pläne müssen nur soweit den Nachbarn Auskunft geben, als dies für die Verfolgung seiner Nachbarrechte notwendig ist (VwGH v 27.8.1996, ZI 96/05/0006).

Die Einwendung, dass die Abstandsbestimmungen zu den Nachbargrundstücken, die sich aus der Gebäudehöhe ermitteln, nicht eingehalten werden, und der nach den Abstandsbestimmungen resultierende Mindestabstand zum Nachbargrundstück 256/23 (KG Mondsee) 4,16m sein müsste, ist dahingehend zu entkräften, dass die Abstände gemäß §40 Oö. BauTG 2013 klar geregelt sind und zu dem südwestlichen Grundstück 256/23 (KG Mondsee) die fertige Außenwand sowie alle Gebäudeteile, die höher als 9m sind, einen Abstand von mindestens einem Drittel ihrer Höhe aufweisen. Die Höhe des jeweiligen Bauwerkteils ist vom jeweils nächstgelegenen Punkt an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen. Zudem hat der Nachbar nur ein subjektives Recht auf die Einhaltung des Seitenabstandes des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstückes, nicht gegenüber anderen Nachbargrundstücken (VwGH v 21.2.1995, ZI 92/05/0202). Die beschwerdeführende Partei ist Eigentümerin des nordwestlichen Grundstückes 256/24 (KG Mondsee). Hier beträgt der Abstand mehr als 5m und ist dieser zudem noch durch die Baufluchtlinien des Bebauungsplanes Nr. 8c „Prielhof“ - Änderung 1, festgelegt.

Die Einwendung, dass eine dreigeschossige Bebauung vorliegen würde und gemäß Bebauungsplan nur bei zweigeschossiger Bebauung die verglichene Höhe des Erdgeschoßfußbodens maximal 1,20 über dem angrenzenden Terrain liegen dürfe und demnach das Gebäude zu hoch sei, ist dahingehend zu entkräften, dass es sich beim gegenständlichen Baukörper um ein

Erdgeschoss, ein Obergeschoss und ein Dachgeschoss handelt, wobei die Höhe des Dachgeschosses lt. Bebauungsplan mit einer maximalen Übermauerung der obersten Geschossdecke vom 50cm geregelt ist. Somit darf bei Errichtung eines Erdgeschosses und Dachgeschosses auf Grund der geringen Höhenentwicklung die verglichene Höhe des Erdgeschoßfußbodens auch höher als 1,20m sein. Bei Geschossfestlegungen in Bebauungsplänen spricht man bei zweigeschossiger Bebauung immer von „Vollgeschossen“ und sind Dachgeschosse jeweils gesondert angeführt. Daraus ergibt sich weiters, dass es sich beim gegenständlichen Gebäude um einen 2-geschossigen Baukörper samt Dachgeschoss, handelt.

Bezüglich der Einwände, dass die Anzahl sowie die Lage der KFZ-Stellplätze samt der daraus resultierenden Immissionen unzulässig sei und dass es dadurch zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen werde, und dies durch das Überschreiten der Gebäudehöhe, der zulässig bebauten Fläche, der Bruttogeschoßfläche und der Mehrschaffung an Wohnraum, resultieren würde, ist dahingehend zu entkräften, dass ursprünglich 8 Wohneinheiten vorgesehen und bewilligt wurden, jedoch nunmehr 7 Wohnungen zur Ausführung gekommen sind. Dadurch kann man nicht, wie behauptet, von einer Mehrzahl an Bewohner und einer daraus resultierenden Mehrzahl an Fahrbewegungen sprechen. Es wurden ausreichen KFZ- Stellplätze am gegenständlichem Bauplatz geschaffen damit auch etwaige Besucher eine Abstellmöglichkeit, vorfinden. Zudem haben die Nachbarn die mit dem Wohnen (in einem Wohnhaus mit den dazugehörigen Stellplätzen) üblicherweise verbundenen Immissionen hinzunehmen. Ein all-fälliger Immissionsschutz des Nachbarn besteht nur bei besonderer Immissionsbelastung (VwGH v 28.2.1995, ZI 95/05/0016, unter Hinweis auf VwGH v 17.11.1994, ZI 94/06/0146, sowie VwGH v 29.4.1997, ZI 96/05/0084).

Alle weiteren Einwendungen waren inhaltlich nicht zu behandeln, da es sich um privatrechtliche Einwände handelt und diese im Zivilrechtsweg zu klären sind.

Aus den dargelegten Gründen sei daher die Berufung der Berufungswerber Herr/Frau Lubomir und Kremena Kostadinov, vertreten durch Dr. Maximilian Hofmaninger, Rechtsanwalt Stadtplatz 11, 4840 Vöcklabruck, abzuweisen und der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 09.03.2017, AZ.: Bau- Bau-06/2016-gw-Schafstr/20, betreffend Erteilung der Baubewilligung wie im Spruch getroffen, vollinhaltlich zu bestätigen.

Der örtliche Bau- und Raumplanungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2017 mit der eingelangten Berufung beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, aus den vorgenannten Gründen, die gegenständliche Berufung abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 09.03.2017 vollinhaltlich zu bestätigen.

Es folgen verschiedene Wortmeldungen und Fragen zur Änderung des Bebauungsplanes nach bereits errichtetem Bauwerk und teilt der Vorsitzende zur Historie und der erfolgten Änderung des Bebauungsplanes im nachhinein mit, dass diese Änderung eine umfassende war und nicht nur diese Liegenschaft betroffen habe. Abschließend fordert GV Schwaighofer, die Gemeinde müsse kontrollieren, dass die Bauwerber nicht einfach bauen können wie sie wollen.

Antrag Vorsitzender: Abweisung der Berufung von Herrn/Frau Lubomir und Kremena Kostadinov vertreten durch RA Dr. Maximilian Hofmaninger und vollinhaltliche Bestätigung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 09.03.2017 betreffend erteilter Baubewilligung in der vorgetragenen Form.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt 20:4; ablehnend: Fraktion Die Grünen.

Punkt 5.)

Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 „Arrondierung Modelleisenbahnmuseum Mondsee“ betreffend Teilflächen der GP 62/29, 62/6, 64/1 und 63/11 (je KG Mondsee) im Gesamtausmaß von ca. 900m² von derzeit Grünland bzw. Verkehrsfläche/Parkplatz auf neu Bauland/Sonderwidmung Museum.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Mondsee am 06.03.2017 einstimmig das Einleitungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 „Arrondierung Modelleisenbahnmuseum Mondsee“ betreffend Teilflächen der GP 62/29, 62/6, 64/1 und 63/11 (je KG Mondsee) im Gesamtausmaß von ca. 900m² von derzeit Grünland bzw. Verkehrsfläche/Parkplatz auf neu Bauland/Sonderwidmung Museum beschlossen hat.

Im anschließenden Stellungnahmeverfahren wurden von den Fachabteilungen grundsätzlich keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Von der Fachabteilung für Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) wurde darauf hingewiesen, dass die südliche Teilfläche aus GP 64/1 (KG Mondsee) im Ausmaß von ca. 100m² im HW30-Bereich liegt und hier ein Widmungsverbot für Bauland besteht. Es ist abzuklären, ob diese Fläche auf Grund der Tatsache, dass es sich in der Natur um einen befestigten Weg handelt, tatsächlich als Bauland benötigt wird.

Im diesem Bereich wurden die Plangrundlagen durch den Planverfasser DI Poppinger in der geforderten Form korrigiert.

Energie AG: keine Einwände

OÖ LReg / Abteilung Raumordnung:

Insgesamt bestehen gegen die geplante Umwidmung keine Einwände. Die Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme wäre am 20.06.2017 abgelaufen. Hr. DI Maier Abteilung Raumordnung, hat telefonisch und persönlich bekannt gegeben, dass er die schriftliche Stellungnahme urlaubsbedingt, leider erst zu einem späteren Zeitpunkt übermitteln wird.

Der zuständige Bau- und Raumplanungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2017 und am 22.06.2017 mit der geplanten Änderung befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 „Arrondierung Modelleisenbahnmuseum Mondsee“ betreffend Teilflächen der GP 62/29, 62/6, 64/1 und 63/11 (je KG Mondsee) im Gesamtausmaß von ca. 900m² von derzeit Grünland bzw. Verkehrsfläche/Parkplatz auf neu Bauland/Sonderwidmung Museum in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Richard Kothmaier teilt abschließend mit, dass die Widmung des neuen Fitnessparks im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes bereinigt wird.

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 „Arrondierung Modelleisenbahnmuseum Mondsee“ betreffend Teilflächen der GP 62/29, 62/6, 64/1 und 63/11 (je KG Mondsee) im Gesamtausmaß von ca. 900m² von derzeit Grünland bzw. Verkehrsfläche/Parkplatz auf neu Bauland/Sonderwidmung Museum in der vorliegenden Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Punkt 6.)**Beschlussfassung zur Errichtung eines Erweiterungsbaus / Variante 2 am Gelände SKGLB Museum.**

Der Vorsitzende teilt mit, dass wie bekannt, der Heimatbund Mondseeland aufgrund des Dauerleih- und Schenkungsvertrages betreffend „Sammlung Malzer“ die Verpflichtung hat, diese Sammlung öffentlich auszustellen. Dazu hat Architekt Pfeffer verschiedene Varianten eines Erweiterungsbaues geplant welche der Vorstand des Heimatbundes mehrheitlich befürwortet hat. Der Heimatbund hat die Planvarianten am 22. Mai 2017 den Fraktionen in Räumlichkeiten im Tourismusverband vorgestellt.

Die südliche Variante, dass der Erweiterungsbau direkt vor dem denkmalgeschützten Heizhaus errichtet werden soll, wurde seitens des Bundesdenkmalamtes nicht genehmigt.

Die von Herrn Zopf favorisierte nördliche Variante neben der Remise mit Nutzung der Liegenschaft Kaltenbrunner zeigt, dass dieser Zubau maximal eine Ausstellungsfläche von 50m² ausmacht und dies in keinem Verhältnis zu den Errichtungskosten steht.

Grundeigentümer Kaltenbrunner verkauft nämlich die benötigte Teilfläche nicht an die Gemeinde.

Die östliche Variante 2 situiert den Erweiterungsbau parallel zur Remise und hat die Gemeinde bei dieser Variante hinsichtlich der Größe des Zubaus einen Gestaltungsspielraum. Die Pläne zeigen eine Ausstellungsfläche von ca. 95m² bis 200m² und eine Lagerfläche von ca. 30m² bis 65m².

Es folgen verschiedene Wortmeldungen zu den Planvarianten, zum Schreiben des Bundesdenkmalamtes und zur Uneinigkeit innerhalb des Heimatbundes. Nach Zustimmung des Gemeinderates erläutert der unter den Zuhörern anwesende Obmann des Heimatbundes Architekt Pfeffer die vorliegenden Planvarianten näher.

Nach kurzer Diskussion welche Variante beschlossen werden soll, stellt der 2. Vizebgm. Frauenschuh den Antrag zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Errichtung eines Erweiterungsbaus östlich am Gelände des SKGLB Museum auf der Plangrundlage Architekturbüro Pfeffer vom 21.06.2017.

Antrag 2. Vizebgm. Frauenschuh: Beschlussfassung zur Errichtung eines Erweiterungsbaus östliche Variante am Gelände des SKGLB Museum in der vorliegenden Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Punkt 7.)**Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Parkplatzes auf GP 24 KG Mondsee und zur Verfügungstellung einer Teilfläche für die Erweiterung Hotel Krone.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die im Eigentum der Gemeinde stehende GP 24 (ehem. Mini-golfplatz) KG Mondsee im Dezember 2007 mit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 14 im Ausmaß von ca. 1.600m² rechtskräftig von Grünland/Parkanlage auf Verkehrsfläche/ruhender Verkehr-Parkplatz umgewidmet wurde. Die Umwidmung erfolgte damals im öffentlichen Interesse zur Schaffung von Ersatzparkflächen im Zuge der Marktplatzgestaltung.

Im Jahr 2011 wurde für die Fläche ein Projekt ausgearbeitet, das die Schaffung von ca. 60 Parkplätzen und eine neue Zufahrt über die August Strindbergstraße vorgesehen hat, dieses Projekt wurde allerdings in der Folge nicht umgesetzt.

Im Mai 2017 hat nun die Hütter GmbH & CoKG ein Projekt zur Erweiterung des Hotel Restaurant Krone vorgelegt. Es soll die Bettenkapazität von derzeit 43 auf 58 erhöht werden und die Zimmer zeitgemäß saniert und erneuert werden.

Dem Hotel Krone stehen zur Zeit nur 16 PKW Abstellplätze zur Verfügung und ist der geplante Erweiterungsbau nur möglich, wenn zusätzlich eine Fläche im unmittelbaren Nahbereich des Hotels für Parkplätze angemietet werden kann.

Der Gemeinderat soll daher grundsätzlich entscheiden, ob auf der bereits als Parkplatz gewidmeten Grundparzelle 24 KG Mondsee ein Parkplatz errichtet werden soll und wenn ja, eine Teilfläche daraus für die Erweiterung des Hotel Krone ausschließlich für Hotelgäste (nicht Restaurant) vermietet wird. In welcher Form der Parkplatz errichtet wird ist derzeit noch nicht Gegenstand der Beschlussfassung, dies soll erst im zuständigen Straßenausschuss vorberaten und ausgearbeitet werden.

Der Vorsitzende weist weiters ausdrücklich darauf hin, dass die Hütter GmbH wohl als einziger Betrieb keine öffentlichen Flächen nutzt und der Gemeindevorstand mehrheitlich zugestimmt hat, das Thema dem Gemeinderat vorzulegen.

Es folgen Wortmeldungen der Gemeinderatsfraktion Die Grünen (Schwaighofer, Mayr, Meidl) betreffend Möglichkeiten und Schaffung von Alternativen bzw. Ersatzparkflächen für Hütter und fordert GR Mayr die Zuweisung der Angelegenheit vor Beschlussfassung an den Straßenausschuss. Nach kurzer Diskussion stellt GR Mayr den Antrag auf Vertagung des gegenständlichen TOP, dies wird mehrheitlich abgelehnt (21 Nein : 4 Ja – Fraktion Die Grünen).

Es folgt eine kurze Debatte zur Regelung der Verkehrssituation insgesamt.

Antrag 2. Vizebgm. Frauenschuh: Grundsatzbeschluss zur Verfügungstellung einer Teilfläche auf GP 24 KG Mondsee zur Errichtung eines Parkplatzes für die Erweiterung Hotel Krone.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt 20:5; ablehnend: Fraktion Die Grünen, Enthaltung: Carina Grabner.

P u n k t 8.)

Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung in Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gem. StVO 1960.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Mondsee am 27. 03. 1992 eine Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister für folgende örtliche straßenpolizeiliche Angelegenheiten gemäß StVO beschlossen hat:

- Die Erlassung von Kurzparkzonen
- Die Erlassung von Halte- und Parkverboten oder ein Hupverbot

Aufgrund der zahlreichen Baustellen insbesondere im Zentrum von Mondsee hat sich der zuständige Straßenausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2017 mit der Übertragung weiteren Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit folgende Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei von der Zuständigkeit des Gemeinderates auf den Bürgermeister zu übertragen:

- Die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung in Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gem. StVO 1960 in der vorgelegten Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Die Übertragungsverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift (Beilage 1).

P u n k t 9.)

Beschluss des Verzichts auf den Einsatz von Pestiziden insbes. Glyphosat auf gemeindeeigenen Flächen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinderatsfraktion Die Grünen um Aufnahme des vorliegenden Tagesordnungspunktes ersucht haben und verliest den Antrag „Ansuchen Verzicht auf Pestizide auf gemeindeeigenen Flächen insbesondere mit Wirkstoff Glyphosat“. Weiters soll eine Information über Glyphosat und andere chemische Pestizide in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden, damit das Bewusstsein über die gesundheitlichen Gefahren und die umweltschädlichen Wirkungen auf Pflanzen und Bestäuberinsekten erhöht wird.

Vizebgm. Wendtner teilt dazu mit, dass der Umweltausschuss bereits vor 2 Jahren einen weiteren Ankauf dieser Mittel abgelehnt hat.

Antrag Vorsitzender: Beschluss des Verzichts auf den Einsatz von Pestiziden insbesondere Glyphosat auf gemeindeeigenen Flächen in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

P u n k t 10.)

Genehmigung der Niederschrift vom 24.04.2017

Dieser TOP wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

Behandelt wird der vom Vorsitzenden eingebrachte **Dringlichkeitsantrag** betreffend Ansuchen um Wasserleitungsanschluss für GP 1335/7 KG Lorenz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Martin Kalleitner mit Schreiben vom 28. März 2017 für seine Liegenschaft GP 1335/7 KG St. Lorenz um einen Wasserleitungsanschluss angesucht hat. Er hat auf gegenständlicher Grundparzelle ein Einfamilienhaus errichtet und schließt die Wasserleitung der Gemeinde Mondsee direkt an sein Grundstück an. Ein Anschluss an die Wasserleitung der Gemeinde St. Lorenz ist mit Grabungsarbeiten und einem größeren Aufwand verbunden, weil die Leitung vom Grundstück weiter entfernt ist.

Der zuständige Ausschuss für Kanal-, Wasser-, Gemeindeliegenschaften und Umweltfragen hat sich mit dem Ansuchen in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Anschluss zu genehmigen.

Vizebgm. Wendtner teilt mit, dass sämtliche Gebührenvorschriften an die Gemeinde Mondsee zu leisten sind und auch die Wasserleitungsordnung der Gemeinde einzuhalten ist.

Antrag Vizebgm. Wendtner: Genehmigung des Wasserleitungsanschlusses für GP 1335/7 KG St. Lorenz (Martin Kalleitner) an die Wasserversorgungsanlage Mondsee.

Beschluss: einstimmig angenommen.

P u n k t 11.)

Allfälliges

GR Pölz bedankt sich im Namen der Naturfreunde für die Unterstützung der Gemeinde beim Radmarathon.

GV Richard Kothmaier berichtet, dass die Gemeinde Tiefgraben für ein Bauvorhaben möglicherweise beabsichtigt den Wasserbezug über die Gemeinde St. Lorenz zu tätigen und dieses Thema in der Bevölkerung zu großer Aufregung geführt hat. Vizebgm. Wendtner erläutert die Historie und dass dazu das Leitungsnetz von Mondsee benötigt würde. Dies sei aber wegen der verschiedenen Wassermischverhältnisse nicht möglich.

GR Buchner fragt zum Wasserrohrbruch im Bereich Franz Kreuzbergerstraße und gebe es hier zur Leckortung auch Firmen vor Ort.

GR Oberschmid fragt zum Stand des Prozesses „Gemeindefusion“. Der Vorsitzende teilt mit, dass Fr. Dr. Stöbich ihr Angebot überarbeitet.

GV Prasse fragt zum Thema Landesausstellung 2020. Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens des Landes die endgültige Entscheidung mit Ende Juni/Anfang Juli getroffen werden soll. Abschließend erinnert Prasse nochmals an die Eröffnung der neuen Freizeitanlage Fipamola am 01.07.2017.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende für die rege Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung.

Ende: 22:10 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Die Fraktionsobmänner:

Die Fraktionsobfrau:

Feichtinger Wilhelm: _____

Pöllmann Koloman: _____

Mayr Brigitta: _____

Prasse Jürgen: _____

Oberschmid Christian: _____